

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/105 vom 17. Juni 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2007\\_105](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_105)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/105 du 17 juin 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/105 del 17 giugno 2008

## **Regeste**

Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG, Art. 14 Abs. 1 lit. c AVIG. Besteht während eines Gefängnisaufenthaltes einer Person ein Arbeitsverhältnis ohne Lohnfortzahlungspflicht, so wird die Haftdauer nicht analog einer Krankheit oder eines Unfalles an die Beitragszeit angerechnet. Ob vorliegender Sachverhalt als Befreiungsgrund von der Erfüllung der Beitragszeit gilt, kann offen gelassen werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juni 2008, AVI 2007/105).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Beitragspflichtig für die Arbeitslosenversicherung ist, wer nach AHVG obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist, d.h. massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG bezieht (Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG).

### **E. 2**

2.1 Eine Kumulation von Beitragszeiten mit Zeiten, die Beitragszeiten gleichgestellt sind, ist möglich. Nicht zulässig ist dagegen das Zusammenzählen von Beitragszeiten mit Zeiten der Beitragsbefreiung (KS-ALE, Januar 2007, B 170; ARV 2004 Nr. 26, S. 270, E. 3.2; Bundesgerichtsurteil vom 13. Juli 2007 i.S. B., C 123/06). 2.2 Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, die Haftdauer könne in lückenschliessender Wertung des AVIG bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses nach Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG an die schon bestehende Beitragszeit angerechnet werden und stelle nicht, wie von der Beschwerdegegnerin angenommen, einen Befreiungsgrund nach Art. 14 Abs. 1 lit. c AVIG dar.

### **E. 3**

3.1 Nach Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG anrechenbar sind Zeiten, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit oder Unfall keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt. Hier handelt es sich um beitragslose Zeiten innerhalb eines Arbeitsverhältnisses. Dieser Anrechnungstatbestand kommt in Betracht, wenn die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Sinne von Art. 324a OR aufgehört hat, oder an deren Stelle Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung nach Art. 324b OR fliessen (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches

Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Rz 222; vgl. auch Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Bd. I, Bern/Stuttgart 1987, Art. 13 N. 30). Die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a/b OR setzt voraus, dass die arbeitnehmende Person unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert ist. So hat auch eine arbeitnehmende Person Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn sie unverschuldet in Untersuchungshaft genommen wurde und deshalb an der Arbeitsleistung verhindert war (Ullin Streiff/Adrian von Kaenel, Arbeitsvertrag, 6. Aufl., Zürich, Basel, Genf 2006, N 19 zu OR 324a/b).

3.2 Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG hat im Verhältnis zur Kranken- und Unfallversicherung Koordinationsfunktion, weil Taggeldleistungen dieser beiden Sozialversicherungszweige nicht AHV-beitragspflichtig sind (Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV; Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Rz 222). Sinn und Zweck von Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG ist es somit insbesondere, Zeiten während des Arbeitsverhältnisses, in welchem die versicherte Person anstelle von Lohn Taggeldleistungen der Krankenversicherung oder Unfallversicherung erhält, als Beitragszeiten anrechnen zu lassen. Der vorliegende Sachverhalt, bei dem unbestrittenermassen von Seiten des Arbeitgebers während der Inhaftierung keine Lohnfortzahlungspflicht bestanden hat, unterscheidet sich damit wesentlich von demjenigen, der in Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG geregelt ist.

3.3 Die Haft kann folglich nicht unter Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG subsumiert werden, selbst wenn die Aufzählung von Krankheit und Unfall vom Gesetzgeber nicht als abschliessend gedacht sein sollte.

3.4 In der Beschwerde macht der Beschwerdeführer zusätzlich geltend, dass die Inhaftierung aufgrund einer psychischen Krankheit erfolgt sei, weshalb die Haft als Beitragszeit nach Art. 13 Abs. 2 lit. c AVIG gelte. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Inhaftierung sei aus psychischen Gründen erfolgt, findet keine Stütze im psychiatrischen Gutachten. Dieses besagt im Gegenteil, dass seitens des Beschwerdeführers keine psychische Erkrankung vorliege (act. G 3.1, S. 21 ff.). Im Übrigen hätte er, selbst wenn eine psychische Erkrankung des Beschwerdeführers nachgewiesen wäre, nicht aufgrund dieser Erkrankung keiner beitragspflichtigen Beschäftigung nachgehen können, sondern weil es ihm durch die Wegschliessung faktisch nicht möglich war. Dass ihn die behauptete Krankheit nicht bei der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung beeinträchtigt hat, zeigt sich schon aus dem Umstand, dass er direkt nach Haftentlassung bei seinem bisherigen Arbeitgeber wieder tätig wurde.

#### **E. 4**

4.1 Art. 14 Abs. 1 AVIG befreit Personen von der Erfüllung der Beitragszeit, die während zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten aus in lit. a-c aufgeführten Gründen.

4.2 Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung muss nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts; seit 1. Januar 2007: Sozialversicherungsrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts, vom 14. September 2004, i.S. S., C 284/03). Die Hinderung an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung entspricht also dem Sinn des Gesetzes, wonach die Person nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen darf und ihre Beitragszeit nicht erfüllen kann. Auch gemäss SECO sei den Befreiungstatbeständen von Art. 14 Abs. 1 AVIG gemeinsam die Kausalität zwischen fehlender Beitragszeit und der Verhinderung an der Ausübung einer Arbeitnehmendentätigkeit während mehr als zwölf Monaten. Ein

Befreiungsgrund sei nur dann zu bejahen, wenn es der versicherten Person aus einem gesetzlich genannten Grund nicht möglich und zumutbar gewesen sei, auch nur eine Teilzeitbeschäftigung als arbeitnehmende Person auszuüben (KS-ALE, Januar 2007, B 183 f.; Nussbaumer, a.a.O., Rz 234). Auch diese Aussage bezieht sich auf den gesetzlichen Wortlaut, worin die Person nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen darf. Von Bedeutung an sich ist also nicht die Frage des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses, sondern ob ein solches während der Zeit eines Befreiungsgrundes hätte eingegangen werden können, um auf diesem Wege die Beitragszeit durch eine beitragspflichtige Beschäftigung zu erreichen. Dem Beschwerdeführer war dies während der Haft offensichtlich nicht möglich. Die Frage, ob vorliegender Tatbestand einen Befreiungsgrund darstellt, kann aber letztlich offen gelassen werden, da der Beschwerdeführer im Verlauf der Rahmenfrist nicht während der erforderlichen Mindestdauer von zwölf Monaten inhaftiert war.

#### **E. 5**

Im Sinne der Erwägungen wird die Beschwerde abgewiesen. Für dieses Verfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.